

Statuten des Elternvereins (§ 1-§ 16)

Betrifft die Schulen des Konvents der Dominikanerinnen; Volksschule, kooperative Mittelschule (KMS) und Fachschule für wirtschaftliche Berufe (FW 13).

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der privaten Volksschule, kooperativen Mittelschule/Hauptschule und Fachschule für Wirtschaftliche Berufe der Dominikanerinnen“.
- 2) Er hat seinen Sitz in A-1130 Wien, Schlossberggasse 17.

§ 2: Zweck

- 1) Die Tätigkeit des Elternvereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Unterstützung bedürftiger Schüler.
- 3) Interessensvertretung der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule und generell an der staatlichen Bildungspolitik.
- 4) Unterstützung der notwendigen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 bis 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (z.B. Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten usw.) zu unterstützen.
- 3) Diese Aufgaben soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zu gemeinsamer Beratung von Fragen.
 - c) Abhaltung von Vorträgen.

d) Durchführung und Gestaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, Schulfeste und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung).

e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecken verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

f) Sonstige Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes.

4) Die dazu erforderlichen materiellen Mittel sollen durch folgende Maßnahmen aufgebracht werden:

a) Beiträge der Vereinsmitglieder

b) Spenden

c) Erträge von Vereinsveranstaltungen

d) Vermächtnisse

e) Sammlungen

f) sonstige Zuwendungen

5) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder können jene Erwachsenen sein, die mit Schüler/innen der unter §1 genannten Schulen im gemeinsamen Haushalt leben oder deren Erziehungsberechtigte sind.

2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, aber die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus den Schulen im Wirkungsbereich dieses Elternvereines.

b) Freiwilligen Austritt

c) Ausschluss

d) Tod, bei juristischen Personen u. rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende des Schuljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Richtigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3) Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:

a) dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

b) dieses Mitglied andere Mitgliedspflichten grob verletzt..

c) unehrenhaftes Verhalten dieses Mitglied vorliegt.

4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zu pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

5) Ordentliche Mitglieder, die mehrere Kinder an Schulen im Wirkungsbereich dieses Elternvereines haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal. Sie haben auch nur eine Stimme.

6) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder (§3 Abs.2f) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1) Generalversammlung (§§9ff)

2) Vorstand (§§11ff)

3) Rechnungsprüfer (§14)

4) Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Oktober, statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 14 Abs. 4).

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Anschlag im Schaukasten des Elternvereines einzuladen. Auf Wunsch des Mitgliedes schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse).

4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie der Bekanntgabe einer Fax-Nummer und E-Mail-Adresse für Anträge.

5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Werktage (Samstag gilt nicht als Werktag) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail eingegangen sein.

6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

8) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als 5 Stimmrechte repräsentieren darf.

9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist nun ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer/innen beschlussfähig.

10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau. Bei dessen/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

12) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter der Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

13) Wahlordnung: Alle Wahlverfahren sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

Vor der eigentlichen Wahl ist eine Wahlkommission, die zumindest aus 3 Mitgliedern bestehen muss, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen zu wählen. Diese hat die Aufgabe, die Wahl zu leiten und die Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten. Zusätzlich darf jede wahlwerbende Gruppe eine Person als nicht entscheidungsberechtigtes Mitglied namhaft machen. Personen, die sich um eine Funktion in einem Organ bewerben, sind von einer Mitgliedschaft in der Wahlkommission ausgeschlossen. Die Wahl kann in Form der Wahl eines Vorschlages oder als Wahl jedes einzelnen Mitgliedes erfolgen. Darüber ist vor der Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abzustimmen. Die Wahl kann geheim oder öffentlich erfolgen. Darüber ist vor der Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abzustimmen. Gewählt gilt ein Vorschlag, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Vorschlag diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen durchzuführen. In diesem Fall gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist den Vorschlägen in der Stichwahl die Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu ändern. Nach 15 Minuten erfolgt eine weitere Stichwahl. Ergibt diese keinen Gewinner, so entscheidet das Los. Der Losentscheid darf ausschließlich nur durch die gewählten Mitglieder der Wahlkommission erfolgen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstandes;
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1) Der Vorstand besteht fakultativ aus sieben Mitgliedern - wobei zwingend ein Obmann, ein Schriftführer und ein Kassier bestellt werden müssen - und zwar aus:

- a) dem Obmann und seinen zwei Stellvertretern
- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und muss mindestens aus jeweils einem Vertreter der in §1 genannten Schulen zusammengesetzt sein.

3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich. Es bleibt jeder wahlwerbenden Gruppe auch innerhalb dieser Periode unbenommen eine Neuwahl zu beantragen.

5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu mindestens vier Sitzungen (mindestens zwei je Semester) einberufen.

6) Die gem. § 63a (SchUG) gewählten Klassenelternvertreter sowie die Direktoren und Schulleitung sind zu mindestens einer Vorstandssitzung je Semester mit beratender Stimme einzuladen.

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der

Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

10) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern ehestens, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln.

11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs.

12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.

13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sowie zum Ende des Rechnungsjahres (§14 Abs.6) einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach Schultypen §1 samt Vermögensbericht) zu erstellen.

b) Vorbereitung der Generalversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung (§9 Abs.3 u. 4)

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§6 Abs.3)

f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Sonderaufgaben einzelner Vorstandmitglieder

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichtes.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3) Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.

4) Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen (§9 Abs. 2)

5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

6) Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf 12 Monate nicht überschreiten.

7) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen an den Konvent der Dominikanerinnen, 1130 Wien, Schlossberggasse 17, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff der BOA (Bundesabgabenordnung) überträgt.

3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 03.10.2006 genehmigt. ZVR.Zl. 954885565